

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Geltungsbereich Allgemeiner Geschäftsbedingungen für alle Rechtsverhältnisse der Silberhorn Blechtechnik GmbH, Amtsgericht Regensburg HRB 15536 (Stand September 2022) im Folgendem „BLT“ genannt.
2. Diese AGB liegen allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen und Verträgen der BLT zugrunde, gleichgültig in welcher Form Angebote unterbreitet und Verträge geschlossen werden.

Die AGB im Versionsstand 20.9.2022 ersetzen die bisher geltenden Geschäftsbedingungen, soweit diese nicht bereits in Vertragsverhältnisse mit der BLT einbezogen wurden.
3. Die AGB finden Verwendung gegenüber:
 - a) Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört,
 - b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Abweichende Geschäftsbedingungen

Abweichende Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners werden nur insoweit anerkannt, als sie mit den AGB der BLT übereinstimmen, oder von dieser im Einzelfall ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden bzw. die BLT ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Abweichende AGB werden ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen auch dann nicht durch Auftragsannahme oder durch Entgegennahme von Ware oder noch zu bearbeitender Teile oder Auslieferung bearbeiteter oder hergestellter Gegenstände zum Vertragsinhalt, wenn die BLT solche abweichenden AGB gekannt hat.

III. Geltungsdauer von Angeboten, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Soweit dem Angebot der BLT Zeichnungen, Pläne, Detailskizzen, technische Dokumente und sonstige Unterlagen beigelegt oder ergänzend nachgereicht werden, die von der BLT erstellt oder entwickelt wurden, behält sich die BLT hieran Eigentums- und Urheberrechte sowie alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte ausdrücklich vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der BLT nicht zugänglich gemacht werden.

IV. Schriftform

1. Soweit innerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertragstext selbst die Schriftform für Erklärungen gefordert ist, reicht die Textform per E-Mail, Brief, Fax aus.
2. Dies gilt ausdrücklich auch für die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, auch einseitig empfangsbedürftige Willenserklärungen und die Ausübung von Gestaltungsrechten aller Art.

V. Erstreckung auf künftige Geschäftsbeziehungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall nicht noch einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt wurden sowie auch dann, wenn die BLT in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des anderen Vertragspartners die Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen durchführt.

VI. Incoterms, Preise und Zahlung

1. Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, gilt: Unsere angegebenen Preise verstehen sich ab Werk (EXW gem. akt. gültiger Incoterms) ausschließlich Verpackung & Fracht, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. 100% bei Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft

Alle Zahlungen sind zahlbar innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungserhalt
3. Bei Verträgen, die unsere Lieferung oder Leistung erst für einen Zeitraum vorsehen, der über zwei Monate nach Vertragschlussliegt, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Vertragserfüllung Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen, Energiekostensteigerung, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
4. Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu mindern, so ist die BLT berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug gerät.

In diesen Fällen ist die BLT außerdem berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen gegenüber dem Besteller abzurechnen.
5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, trägt der Besteller die Mehrkosten, auch für nutzlos gewordene Aufwendungen, die durch nach Vertragsschluss veranlasste Änderungen entstehen.

VII. Zahlungsverwendung, Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

1. Stehen der BLT gegenüber dem Auftraggeber mehrere Forderungen zu, so bestimmt die BLT, auf welche Schuld Zahlungen des Bestellers verrechnet wird.
2. Die Aufrechnung gegen Forderungen der BLT oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit von der BLT unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

VIII. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch BLT, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der BLT nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die BLT dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

Im Übrigen wird verwiesen auf Ziffer X., Höhere Gewalt.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v. H des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

IX. Höhere Gewalt

Die BLT ist für die Nichterfüllung, die Schlechterfüllung und/oder die verspätete Erfüllung einer Verpflichtung unter diesem Vertrag einschließlich der Erbringung von Teilleistungen und „Milestones“ nicht verantwortlich, wenn und soweit die Nichterfüllung oder die Verzögerung auf Umständen beruht, die durch höhere Gewalt begründet sind. Das gilt auch dann, wenn infolge Ereignissen Höherer Gewalt die Belieferung der BLT mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen unterbrochen, ausgeschlossen oder verzögert wird.

Höhere Gewalt umfasst alle unvorhersehbaren und unkontrollierbaren Ereignisse wie, insbesondere, Krieg, Bürgerkrieg, soziale Unruhen, Naturkatastrophen, Sabotageakte, Nuklearunfälle, Streiks und Aussperrungen, pandemische Ereignisse oder Verzögerungen in der Zollabwicklung.

Die BLT wird den Besteller unverzüglich ab Kenntnis über das Ereignis und dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung schriftlich in Kenntnis setzen.

Die BLT hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen und die Dauer des die höhere Gewalt begründenden Ereignisses sowie etwaige Nachteile, die dem Besteller infolge der Nicht- oder Schlechterfüllung oder der verzögerten Erfüllung von Vertragsverpflichtungen auftreten können, zu minimieren. Der Besteller wird der BLT hierbei im bestmöglichen Umfang unterstützen.

Sobald der Fall höherer Gewalt beendet ist, wird die BLT den Besteller sofort schriftlich hierüber informieren und unverzüglich die Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag wieder aufnehmen.

X. Gefährübergang und Entgegennahme von Lieferungen

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die BLT noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist die BLT verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu abzuschließen, die den Vertragsgegenstand gegen Untergang und Beschädigung im Wege der Einzelfallversicherung versichern.

Im Übrigen haftet die BLT in solchen Fällen nur für die eigenübliche Sorgfalt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die BLT behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Ausdrücklich handelt es sich um einen einfachen Eigentumsvorbehalt.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen und den Pfandgläubiger auf den Eigentumsvorbehalt der BLT hinweisen. An ausgelieferten Vertragsgegenständen, auch Teillieferungen, ist durch geeignete Hinweise dauerhaft und in vernünftigem Umfang entfernungssicher auf das Vorbehaltseigentum der BLT hinzuweisen.
 - a) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für die BLT vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht der BLT gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt die BLT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - b) Der BLT steht gegen den Besteller ein jederzeitiges Recht auf Auskunft hinsichtlich des Werts der Sachen, mit denen der Vorbehaltsggegenstand verarbeitet oder vermengt wurde. Auf Verlangen der BLT hat der Besteller die Wertangabe durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
3. Die BLT verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.

XII. Gewährleistung, Rügepflicht

1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend im Einzelfall vereinbart, sichert die BLT keine bestimmten Eigenschaften des vertraglich geschuldeten Gegenstands zu.
2. Die Bestimmung des § 377 HGB gilt uneingeschränkt.
3. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen (sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart) für:
 - a) bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung oder korrosionsverhindernde Eigenschaft von Beschichtungen, soweit dies nicht auf Fehlerhaftigkeit der Konstruktion und/oder des hierbei verwendeten Materials beruht;
 - b) Mängel des Liefergegenstands, wenn diese auf vom Auftraggeber beigestellte Materialien oder Eigenleistungen zurückzuführen ist;
 - c) Verschleiß- und Verbrauchsteile.
5. Die Gewährleistung erlischt in folgenden Fällen:
 - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
 - Manipulationen und Veränderungen an der Vertragsache,
 - natürliche Abnutzung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - unterlassene oder verspätete Wartung,
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe,
 - chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse,
 - wenn Mangelbeseitigungsarbeiten/-maßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten, Nachbesserungen oder sonstige Maßnahmen der Gewährleistung ohne vorherige Genehmigung der BLT oder unter dessen Ausschluss oder Einschränkung durch den Besteller oder Dritte vorgenommen werden, obwohl die BLT seine Bereitschaft zur eigenen Vorname ausdrücklich oder in schlüssiger Weise bekundet hat und kein Fall der gesetzlich geregelten Ersatzvorname oder Eigenvorname durch den Besteller unter Ausschluss der BLT vorliegt.

XIII. Haftungsbegrenzung und -ausschluss

1. Die Haftung der BLT für Schadenersatzansprüche des Bestellers ist, gleich auf welchem Rechtsgrund die Haftung beruht und einschließlich Verzugsschäden, der Höhe nach auf 100 % des Gesamtauftragswertes begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung bezieht sich auch auf Ansprüche auf Vertragsstrafen aller Art.
2. Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie immaterielle Schäden und Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.
3. Die Haftungsbegrenzung und der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die die BLT oder die von ihm beauftragten

Mitarbeiter oder Geschäftsführer vorsätzlich verursacht haben, ferner nicht für Schäden Dritter an Leben oder Gesundheit oder körperlicher Unversehrtheit, die von der BLT oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter oder Geschäftsführer schuldhaft verursacht wurden.

XIV. Rücktritt und Unmöglichkeit der Leistung

1. Beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erfüllung der der BLT obliegenden Leistung insgesamt vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

XV. Gerichtsstand und Rechtswahl , Vertragssprache

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der BLT zuständig ist. Die BLT ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers oder jedem anderen Gericht, das nach den Bestimmungen der ZPO in Betracht kommt, zu klagen.
2. Es ist ausschließlich das deutsche Recht maßgebend. Ist Vertragspartner der BLT ein Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Rechts und kommt eine wirksame übereinstimmende Rechtswahl nicht zustande, so gilt innerhalb seines sachlichen Geltungsbereiches und sofern der Staat, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat, dem UN-Kaufrecht (CISG) beigetreten ist, das UN Kaufrecht (CISG) in seiner zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages geltenden Fassung unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
3. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch. Bei Abweichungen von Vertragsfassungen in unterschiedlicher Sprache ist die deutsche Fassung maßgeblich.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages mit der BLT aus irgendeinem Grunde nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrages unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Ersatzregelung, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Interessen am Ehesten nahekommt. Sie ist im Streitfall ggf. im Wege der ergänzenden (Vertrags)auslegung zu ermitteln.